

Baustein Betriebsschließung

FSA2013:02

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1. Gegenstand der Versicherung | 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall |
| 2. Versicherungsort | 7. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall |
| 3. Wartezeit | |
| 4. Umfang der Entschädigung | |
| 5. Ausschlüsse; Anrechnung staatlicher Zuwendungen | |

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 In Erweiterung von Ziff. 1 des Grundbaustein Sach Mehrgefahren bzw. in Erweiterung von Ziff. 1 und teilweiser Abänderung von Ziff. 7.3.9 des Grundbaustein Sach Allgefahren leistet der Versicherer Entschädigung für Betriebsschließungsschäden, wenn die zuständige Behörde durch eine Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (Ziff. 1.3)
 - 1.1.1 den versicherten Betrieb, eine Betriebsstätte, einen Teil oder eine Filiale des versicherten Betriebes zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern beim Menschen schließt. Eine Schließung liegt auch vor, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten oder wenn maßgebliche Betriebsangehörige mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden, so dass die übrigen Betriebsangehörigen tatsächlich oder rechtlich außerstande sind, den Betrieb fortzuführen;
 - 1.1.2 die Desinfektion des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist. Das gilt auch, wenn eine Betriebsschließung vorliegt;
 - 1.1.3 die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren und Vorräten in dem versicherten Betrieb anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Waren und Vorräte mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
 - 1.1.4 in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten, Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider bzw. Ausscheidungsverdächtiger von meldepflichtigen Erregern untersagt;
 - 1.1.5 Ermittlungsmaßnahmen gem. § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Beobachtungsmaßnahmen gem. § 29 IfSG anordnet;
 - 1.1.6 eine oder mehrere Betriebsabteilungen oder Betriebsteile schließt bzw. deren maßgebliche Mitarbeiter (siehe Ziff. 1.1.1) mit einem Tätigkeitsverbot belegt und in der Folge andere versicherte Betriebe, Betriebsstätten, Teile oder Filialen des versicherten Betriebes wegen bestehender Interdependenzen nicht weiter arbeiten können (Wechselwirkungsschäden).
- 1.2 Entschädigung wird auch für Betriebsschließungsschäden geleistet, die durch die Infizierung von Grundwasser und bzw. oder von Ableitungen von Betriebsabwässern verursacht worden sind.
- 1.3 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils zum Schadenzeitpunkt aktuellen Fassung in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten oder in Verordnungen nach § 15 IfSG diesen gleichgestellten Krankheiten und Krankheitserreger. Bei Vorliegen anderer Krankheiten oder Krankheitserreger wird keine Entschädigung gem. Ziff. 5.2.3.3 geleistet.

Ergänzend hierzu wird Entschädigung in den in Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Fällen auch dann geleistet, wenn die Behörde wegen folgender Krankheiten Maßnahmen auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage anordnet: Keuchhusten, Malaria, Pocken, Puerperalsepsis, Rotz, Scharlach, Tetanus und Trachom.

2. Versicherungsort

Entschädigung wird nur für Betriebe, Betriebsstätten, Teile oder Filialen des Betriebes geleistet, die im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichnet sind.

Waren und Vorräte sind versichert, sofern sie sich innerhalb des Versicherungsortes befinden.

3. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz für Schäden gegen Betriebsschließung über einen anderen Vertrag bei der HDI Versicherung AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Betriebsschließungsschaden. Bei der Feststellung des Betriebsschließungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während der Schließungstage günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

4.2 Der Versicherer ersetzt

4.2.1 im Falle der Ziff. 1.1.1

den entgangenen Tagesnettoumsatz, maximal jedoch 75 % des Tagesnettoumsatzes des dem Schließungszeitraum entsprechenden Zeitraumes des Vorjahres (Tagesentschädigung), für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

Der Tagesnettoumsatz ist der Tageserlös abzüglich der Umsatzsteuer und der Verbrauchssteuern.

4.2.2 im Falle der Ziff. 1.1.2

die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten der Desinfektion bis zum fünffachen der vereinbarten Tagesentschädigung.

4.2.3 im Falle der Ziff. 1.1.3

4.2.3.1 den Schaden an Waren und Vorräten, den der Versicherungsnehmer durch die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat, soweit diese erforderlich war.

Entschädigung wird geleistet:

- bei Waren und Vorräten, die der Versicherungsnehmer herstellt (halbfertige und fertige Fabrikate):
 - die Kosten der Wiederherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse;
 - bei vom Versicherungsnehmer hergestellten lieferungsfähigen Waren wird der Verkaufspreis, der unter normalen Umständen beim Verkauf erzielt worden wäre ersetzt.
- bei Waren und Vorräten, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die er für Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen:
 - der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse.

4.2.3.2 Maßgebend für die Errechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

4.2.3.3 Werden Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zum vereinbarten Betrag.

4.2.4 im Falle der Ziff. 1.1.4

Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat, bis zur Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung.

Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen umfassen die vom versicherten Betrieb geleisteten Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer vor Abzug der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und der Lohnsteuer sowie Sachleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Bruttolohn- und Gehaltskosten gehören auch die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den Betriebsinhaber oder seinem im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.

Ist das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet, so werden bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung im gleichen Umfange die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die der Versicherungsnehmer an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten hat.

Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 4.2.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

4.2.5 im Falle der Ziff. 1.1.5

die Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist.

4.2.6 im Falle der Ziff. 1.1.6

die tatsächlich entstandenen Wechselwirkungsschäden bis zur Höhe der 30-fachen der für diese Betriebsstätten oder Filialen angegebenen Tagesentschädigung. Die Versicherungsleistung für die Wechselwirkungsschäden darf jedoch den Betrag nicht

übersteigen, der bei einer Schließung der Betriebsstätten oder Filialen sonst zu zahlen gewesen wäre.

Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 4.2.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Wechselwirkungsschäden.

4.3 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Eine Entschädigung wird nur in dem Umfang geleistet, soweit dies rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Staatliche Entschädigungsleistungen oder sonstige staatliche Zuwendungen gem. Ziff. 5.3.1 werden auf die Entschädigung angerechnet.

4.4 Grundlage für der Entschädigungsberechnung für den Betriebsschließungsschaden ist der Jahresnettoumsatz.

Ergibt sich, dass der Betrag des zuletzt gemeldeten Jahresnettoumsatzes niedriger war, als der tatsächliche Jahresnettoumsatz, wird die Entschädigungsleistung nur anteilig nach dem Verhältnis des zuletzt gemeldeten Jahresnettoumsatzes zum tatsächlichen Jahresnettoumsatz gezahlt.

4.5 Mehrfache Maßnahmen und Anordnungen

4.5.1 Werden versicherte Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf dem gleichen Umstand, so werden die nach Ziff. 4.2 zu leistenden Entschädigungen nur einmal zur Verfügung gestellt. Von dem gleichen Umstand ist insbesondere auszugehen, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen meldepflichtigen Krankheit oder des gleichen meldepflichtigen Krankheitserregers, einschließlich Mutationen des Erregers, erfolgen, es sei denn zwischen dem Ende der Geltungsdauer der ersten Anordnung und dem Erlass der neuen Anordnung liegt mindestens ein Zeitraum von einem Jahr.

4.5.2 Schließt eine erneute behördliche Anordnung unmittelbar an die Geltungsdauer einer vorherigen Anordnung an und beruhen beide Anordnungen auf dem gleichen Umstand, wird die Entschädigung nur für den Zeitraum der ersten Anordnung geleistet, selbst wenn die Höchstsumme der jeweiligen Entschädigungsleistungen noch nicht erreicht ist.

4.5.3 Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung gem. Ziff. 1.1.1 oder die Anordnung oder Empfehlung einer Desinfektion gem. Ziff. 1.1.2 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten gem. Ziff. 1.1.4 auf dem gleichen Umstand, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 65-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.

4.5.4 Die nach Ziff. 4.2 vereinbarten Entschädigungsleistungen stehen jeweils für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres insgesamt nur einmal zur Verfügung.

5. Ausschlüsse; Anrechnung staatlicher Zuwendungen

5.1 Allgemeinverfügung und fehlende intrinsische Gefahr

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn

die Maßnahmen nach Ziff. 1 im Wege einer Allgemeinverfügung, einer Verordnung oder durch sonstige behördliche Maßnahmen erfolgen, die nicht als Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) gegen den versicherten Betrieb gerichtet sind

oder

innerhalb des versicherten Betriebes selbst keine meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger aufgetreten sind (sog. fehlende intrinsische Gefahr). Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz, wenn gegen den versicherten Betrieb Maßnahmen nach Ziff. 1 aus dem Zweck erfolgen, um ein Übergreifen meldepflichtiger Krankheiten oder

Krankheitserreger (Ziff. 1.3.) aus einem fremden Betrieb auf den versicherten Betrieb zu verhindern.

5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung

5.2.1 wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten durch wissentliches Abweichen von den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) sowie der dazu sonstigen erlassenen Verordnungen zu denen behördliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen Veranlassung gegeben haben;

5.2.2 wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übernahme oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau bekannt waren;

5.2.3 für Schäden

5.2.3.1 an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren, Ziff. 5.2.2 bleibt unberührt;

5.2.3.2 an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen;

5.2.3.3 bei Auftreten aller in der zum Schadenzeitpunkt jeweils aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht namentlich genannten oder in Verordnungen nach § 15 IfSG diesen nicht gleichgestellten Krankheiten und Krankheitserreger;

5.2.4 gem. Grundbaustein Sach Mehrgefahren bzw. Grundbaustein Sach Allgefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bei Schäden durch

5.2.4.1 Krieg;

5.2.4.2 Innere Unruhen;

5.2.4.3 Terrorakte;

5.2.4.4 Kernenergie;

5.2.4.5 Sturm / Hagel;

5.2.4.6 Naturgefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Überschwemmung und Rückstau)

- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen;
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen;
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen;
- Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung oder Witterungsniederschlägen;
- Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder der damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

5.3 Anrechnung staatlicher Zuwendungen

- 5.3.1 Eine Entschädigungsleistung entfällt, wenn und soweit dem Versicherungsnehmer oder einem Betriebsangehörigen aus Anlass des versicherten Schadensereignisses ein Anspruch auf staatliche Entschädigung (z. B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, des Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung) oder sonstige staatliche Zuwendungen zusteht. Ziff. 4.3 bleibt hiervon unberührt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet unverzüglich entsprechende Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- 5.3.2 Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall verlangen, dass ihm der Versicherer eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 % der staatlichen Entschädigungen oder sonstige staatliche Zuwendungen nach Ziff. 5.3.1 zur Verfügung stellt, maximal jedoch 50 % der Entschädigungsleistung gem. Ziff. 4.2.
- 5.3.3 Der Versicherer ist berechtigt, die Abtretung der Amtshaftungs- oder Aufopferungsansprüche oder, soweit zulässig, staatliche Entschädigungen und Zuwendungen bis zur Höhe der gewährten Vorauszahlung zu fordern.
- 5.3.4 Wegen dieser Ansprüche von staatlicher Seite geleistete Zahlungen an den Versicherungsnehmer stehen bis zur Höhe der gewährten Vorauszahlung dem Versicherer zu und sind sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten staatlichen Zahlungen gilt die Vorauszahlung an den Versicherungsnehmer als zurückgezahlt.

Nicht zurückgezahlte Vorauszahlungen werden auf die Entschädigungsleistung des Versicherers angerechnet.

- 5.3.5 Wenn und soweit die staatliche Entschädigung ganz oder teilweise rechtskräftig aberkannt wird, wird die insoweit gewährte Vorauszahlung unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig. Gleiches gilt für über die Entschädigungsleistung des Versicherers hinaus gehende Vorauszahlungen.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 6.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Die Fälle der Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3 müssen unverzüglich angezeigt werden. In diesem Fall kann die Anzeige mündlich oder telefonisch erfolgen; einer zusätzlichen Anzeige in Textform bedarf es dann nicht. Jeder andere Versicherungsfall ist spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen will.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer hat
- 6.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen;
- 6.2.2 dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Unterlagen beizubringen.
- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.1 bis 6.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den Allgemeinen Bestimmungen Sach Ziff. 2.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 6.4 Wird die Ware nicht zur weiteren Verwendung im Betrieb entseucht, sondern veräußert (z. B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener

Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Höhe der Entschädigungsleistung gem. Ziff. 4 zu berücksichtigen.

7. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die gem. Ziff. 4 vereinbarte Versicherungsleistung vermindert sich nicht dadurch, dass für einen früheren Versicherungsfall eine Entschädigung zu leisten ist oder bereits geleistet wurde; Ziff. 4.5. bleibt unberührt.